

GEMEINDEVERORDNUNG**über öffentliche Anschläge in der
Gemeinde Grünwald**

vom 28.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
(GrüABl Nr. 49 vom 07.12.2001)

Die Gemeinde Grünwald erläßt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), geändert durch Gesetz vom 27.12.1991 (GVBL S. 596) und durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBL S. 152) folgende

VERORDNUNG**§ 1****BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

1. Anschläge in der Öffentlichkeit i. S. dieser Verordnung sind Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen oder Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern befestigt sind sowie Plakate, wenn die Anschläge von einer unbestimmten Vielzahl von Personen wahrgenommen werden kann. Plakate sind Druckschriften, die an einem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand angeschlagen sind, um ihren Inhalt Dritten zugänglich zu machen.

§ 2**AUSNAHMEN**

1. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und unter Auflagen Ausnahmen gestatten, wenn das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird.
2. Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bewegliche Plakatständer auf Gehsteigen aufzustellen und an außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken anzubringen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird.

Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlaß zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

3. Bei Volksbegehren, Volksentscheiden, sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sind die jeweiligen Antragsteller den politischen Parteien und Wählergruppen gleichgestellt.

§ 3**ÖFFENTLICHE ANSCHLAGTAFELN**

1. Sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, damit jeder Partei oder Wählergruppe eine ausreichende Werbefläche zur Verfügung steht. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Diese Anschlagtafeln sind ausschließlich für Wahlzwecke bestimmt. Näheres kann die Gemeinde Grünwald in Richtlinien regeln.
3. Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind nicht Werbeanlagen nach der Bayerischen Bauordnung.
4. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen sonstige Anschläge nur mit Erlaubnis der Gemeinde an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

§ 4**ZUWIDERHANDLUNGEN**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen und Zeiten Anschläge anbringt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.

§ 5**INKRAFTTRETEN - GELTUNGSDAUER**

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
2. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Grünwald vom 25.01.1996, in Kraft getreten am 03.02.1996, außer Kraft.